

Anleitung zur Prüfung des Gebührenbescheids

Diese Anleitung unterstützt Sie bei der Prüfung Ihres Gebührenbescheids zum Herkunftsnachweisregister. Fragen oder Einwände gegen den Gebührenbescheid richten Sie bitte an HKNR-Gebuehren@uba.de oder nehmen Sie telefonisch Kontakt zu unserer Gebührenhotline unter 0340/2103-6580 auf.

Hinweis

Die in dieser Anleitung genannten Gebührentatbestände und Prüfhinweise orientieren sich an der im Dokument verwendeten aktuell gültigen Fassung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung ([HkRNGebV](#)).

Die Kontrolle der Gebührenbescheide des Regionalnachweisregisters (RNR) sind analog zu denen im Herkunftsnachweisregister (HKNR). So kann die Vorlage für die Gebührenbescheide beider Register genutzt werden. Die internationalen Exporte und Importe sind nicht für das RNR zutreffend, da diese im RNR nicht vollzogen werden können.

Inhalt

1	Diese Gebühren gibt es	2
2	Aufbau des Gebührenbescheides.....	4
3	Kontrolle der Gebühren	6
a.	Ausstellung von HKN (Gebührennummer 1.1).....	6
b.	Übertragungen von HKN (Gebührennummer 1.2).....	6
c.	Export und Import von HKN (Gebührennummer 1.3 und 1.4).....	7
d.	Entwertungen von HKN (Gebührennummer 1.5)	7
e.	Die Registrierung einer Anlage (Gebührennummer 2.1)	8
f.	Die Jahresgebühr (Gebührennummer 3)	8
g.	Erstattungen	9

1 Diese Gebühren gibt es

Die Gebühren zur Nutzung des Herkunfts- und Regionalnachweisregisters können Sie der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) entnehmen. Nachfolgend sind hier alle Gebührentatbestände übersichtlich zusammengefasst.

Tabelle 1: Gebührentatbestände HERKUNFTSNACHWEISE betreffend

1	Gebührentatbestände HERKUNFTSNACHWEISE betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Herkunftsnachweis
1.1	Ausstellung eines Herkunftsnachweises → Haben Sie einen Herkunftsnachweis ausgestellt, wird Ihnen die Gebühr berechnet.	0,0025
1.2	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto innerhalb Deutschlands → Haben Sie einen Herkunftsnachweis auf ein anderes Konto im HKNR übertragen, wird Ihnen die Gebühr berechnet.	0,0010
1.3	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes, von einem Fremdregister geführtes Konto → Haben Sie einen Herkunftsnachweis auf ein Konto in ein Fremdregister exportiert, wird Ihnen die Gebühr berechnet.	0,0025
1.4	Übertragung eines Herkunftsnachweises von einem Fremdregister auf ein Konto innerhalb Deutschlands → Haben Sie einen Herkunftsnachweis auf Ihr Konto importiert, wird Ihnen die Gebühr berechnet.	0,0025
1.5	Entwertung eines Herkunftsnachweises für die Stromkennzeichnung → Haben Sie einen Herkunftsnachweis entwertet, wird Ihnen die Gebühr berechnet.	0,0050
2	Gebührentatbestände Anlagen betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Vorgang
2.1	Anlage registrieren	120
2.2	Anlage einer neuen Betreiberin oder einem neuen Betreiber zuordnen oder einem neuen Konto derselben Kontoinhaberin oder desselben Kontoinhabers zuordnen	40
3	Gebührentatbestände für die Führung eines Kontos	Gebührenhöhe in Euro
3.1	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz* > 500.000 Herkunftsnachweise pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz* zwischen 15.001 bis einschließlich 500.000 Herkunftsnachweise pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz* zwischen 2.501 bis einschließlich 15.000 Herkunftsnachweise pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz* ≤ 2.500 Herkunftsnachweise pro Jahr	50

*) Zum Umsatz zählt jede mit einem Herkunftsnachweis vorgenommene gebührenpflichtige Aktion (1.1 bis 1.5)

Tabelle 2: Gebührentatbestände REGIONALNACHWEISE betreffend

1	Gebührentatbestände REGIONALNACHWEISE betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Regionalnachweis
1.1	Ausstellung eines Regionalnachweises → <i>Haben Sie einen Regionalnachweis ausgestellt, wird Ihnen die Gebühr berechnet.</i>	0,000005
1.2	Übertragung eines Regionalnachweises auf ein anderes Konto innerhalb Deutschlands → <i>Haben Sie einen Regionalnachweis auf ein anderes Konto im RNR übertragen, wird Ihnen die Gebühr berechnet.</i>	0,000005
1.3	Rückbuchung eines Regionalnachweises auf das Konto des abgebenden Kontoinhabers → <i>Haben Sie einen Regionalnachweis auf ein Konto des abgegebenen Kontoinhabers rückgebucht, wird Ihnen die Gebühr berechnet.</i>	0,000005
1.4	Entwertung eines Regionalnachweises für die Stromkennzeichnung → <i>Haben Sie einen Regionalnachweis entwertet, wird Ihnen die Gebühr berechnet.</i>	0,00001
2	Gebührentatbestände Anlagen betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Vorgang
2.1	Anlage registrieren	90
2.2	Anlage einer neuen Betreiberin oder einem neuen Betreiber zuordnen oder einem neuen Konto derselben Kontoinhaberin oder desselben Kontoinhabers zuordnen	40
3	Gebührentatbestände für die Führung eines Kontos	Gebührenhöhe in Euro
3.1	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz* > 500.000 Regionalnachweise pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz* zwischen 15.001 bis einschließlich 500.000 Regionalnachweise pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz* zwischen 2.500.001 bis einschließlich 15.000.000 Regionalnachweise pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz* ≤ 2.500 01 Regionalnachweise pro Jahr	50

*) Zum Umsatz zählt jede mit einem Regionalnachweis vorgenommene gebührenpflichtige Aktion (1.1 bis 1.4)

2 Aufbau des Gebührenbescheides

Hier sehen Sie einen Auszug aus einem Gebührenbescheid anhand eines fiktiven Beispiels für das Gebührenjahr 2025.

Gebührenbescheid für Amtshandlungen und die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters im Jahr 2025

Konto beim HKNR für Firmenname, Aktenzeichen 72 230/xxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters im Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025 erhebt das Umweltbundesamt eine Gebühr in Höhe von 168,63 €.

Dieser Betrag setzt sich aus den nachfolgend aufgelisteten Gebührentatbeständen zusammen.

Nr.	Gebühren	Gebührenhöhe (€)	Anzahl	Zwischensumme (€)
1	Gebührentatbestände Herkunftsnachweise betreffend	je HKN		
1.1	Herkunftsnachweise ausstellen	0,0025	55,00	0,1375 €
1.2	Herkunftsnachweise übertragen (national)	0,0010 €	111,00	0,1110 €
1.3	Herkunftsnachweise exportieren (international)	0,0025 €	222,00	0,5550 €
1.4	Herkunftsnachweise importieren (international)	0,0025 €	333,00	0,8325 €
1.5	Herkunftsnachweise entwerten	0,0050 €	400,00	2,0000 €
2	Gebührentatbestände Anlagen betreffend	je Vorgang		
2.1	Anlage registrieren	120,00 €	1	120,00 €
3	Gebührentatbestände für die Führung eines Kontos	einmalig		
3.4	Jahresgebühr Umsatz bis einschließlich 2.500 HKN pro Jahr	50,00 €	1	50,00 €
	zu Gebührennummer 1.5 [Entwertung]: Auf Antrag des Akteurs setzte die Registerverwaltung am 15.04.2024 Entwertungen von 1.000 HKN zurück, damit diese neu entwertet werden können. Deshalb ist die Gebühr um die nebenstehende Summe zu reduzieren.			5,00 €

Gesamtbetrag: 168,63 €

Bitte zahlen Sie den **Gesamtbetrag in Höhe von 168,63 € bis zum 25.05.2026** auf nachstehendes Konto. Wir bitten Sie zu beachten, dass nur bei **Angabe des korrekten Verwendungszweckes** eine ordnungsgemäße Zuordnung Ihrer Zahlung erfolgen kann. Der Verwendungszweck wird für jedes Jahr neu erstellt und gilt nur **einmalig** für diesen Gebührenbescheid.

Kontoinhaber

Bundeskasse

IBAN

DE388600000000086001040

BIC/Swift

MARKDEF1860

Bank

Dt. Bundesbank Filiale Leipzig

Verwendungszweck

915030123456, HKNR, AZ 72 230/xxxx

Begründung:

Das Umweltbundesamt ist gemäß § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Verbindung mit § 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) für die Führung des Herkunfts nachweisregisters zuständig. Das Umweltbundesamt erhebt gemäß § 1 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters Gebühren und Auslagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umweltbundesamt, Herkunftsnachweisregister, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zuerst informieren wir Sie über den Abrechnungszeitraum mit der Angabe des zu zahlenden Gesamtbetrags. Anschließend folgt eine Einzelauflistung der Gebührentatbestände mit den jeweiligen Zwischensummen, an deren Ende der **Gesamtbetrag** ausgewiesen ist. Dieser ist bis zum angegebenen Datum (Zahlungsziel) auf das Konto der Bundeskasse zu zahlen.

Dabei beachten Sie bitte, den im Bescheid angegebenen **Verwendungszweck exakt** zu übernehmen, da dieser jedes Jahr neu erstellt wird und nur für diesen Bescheid gilt. So ermöglichen Sie uns eine schnelle und automatisierte Zuordnung Ihrer Zahlung. Gesammelte Einzahlungen für mehrere Kassenzeichen erzeugen einen hohen Arbeitsaufwand für uns. Daher bitten wir Sie, **Zahlungen für jedes Kassenzeichen einzeln voneinander** zu veranlassen.

3 Kontrolle der Gebühren

„Aktionsgebühren“ (siehe folgende Punkte a) bis d)) fallen für das Ausstellen, Übertragen und Entwerten von Herkunftsnachweisen (HKN) an. Diese Gebühren sind unter Nr. 1 in der Tabelle der Gebührentatbestände des Gebührenbescheids aufgeführt. Das wichtigste Instrument zur Überprüfung der „Aktionsgebühren“ ist der **„Report Kontobewegung“**.

„Registrierungsgebühren“ (siehe folgenden Punkt e)) werden für die Registrierung von Anlagen bzw. für Umschreibungen bei Besitzübergang festgesetzt.

Die „Kontoführungsgebühr“ (siehe folgenden Punkt f)) richtet sich nach dem Umsatz auf dem Konto.

a. Ausstellung von HKN (Gebührennummer 1.1)

Unter der Gebührennummer 1.1 werden die ausgestellten Herkunftsnachweise aufgeführt. In unserem Beispiel sehen Sie an dieser Stelle, wie viele HKN im Abrechnungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 ausgestellt wurden. Diese Gebühr fällt ausschließlich in der Rolle **„Anlagenbetreiber“** an.

Zur Kontrolle rufen Sie im HKNR/RNR den **„Report Kontobewegung“** auf und wählen den vollständigen Jahreszeitraum 2025 aus. Anschließend filtern Sie in der Spalte **„Typ“** nach dem Kürzel **„GEN“**; dieses steht für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (generation). Der Report zeigt Ihnen dann die Anzahl der tatsächlich ausgestellten HKN an, die mit der im Gebührenbescheid ausgewiesenen Menge übereinstimmen sollte.

Wichtig ist, dass Sie den Bericht für den gesamten Abrechnungszeitraum prüfen und keine Teilzeiträume übersehen. Falls im Laufe des Jahres mehrere Ausstellungen erfolgt sind, werden alle Vorgänge in der Auswertung zusammengezählt und bilden die Grundlage für die Berechnung der Gebühr. Im Bescheid ergibt sich daraus die Zwischensumme, indem die Anzahl der ausgestellten HKN mit der Gebühr von 0,0025 € je HKN multipliziert wird.

Im vorliegenden Bescheid für 2025 sind beispielsweise 55 ausgestellte Herkunftsnachweise mit einer Zwischensumme von 0,1375 € ausgewiesen. Diese Zahl sollte mit der Anzahl im **„Report Kontobewegung“** übereinstimmen, sofern im Jahresverlauf keine weiteren ausstellungspflichtigen Vorgänge hinzugekommen sind.

b. Übertragungen von HKN (Gebührennummer 1.2)

Unter der Gebührennummer 1.2 werden die national übertragenen Herkunftsnachweise aufgeführt. Im Gebührenbescheid 2025 ist ersichtlich, wie viele HKN im Abrechnungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 auf ein anderes Konto innerhalb Deutschlands übertragen wurden. Diese Gebühr wird für Übertragungen im HKNR/RNR erhoben und ist grundsätzlich allen Rollen zugeordnet, in denen solche Übertragungen stattfinden können.

Zur Kontrolle rufen Sie ebenfalls den **„Report Kontobewegung“** auf und wählen den vollständigen Jahreszeitraum 2025 aus. Anschließend filtern Sie in der Spalte **„Typ“** nach dem Kürzel **„TWAUS“**; dieses steht für die Übertragung von Herkunftsnachweisen innerhalb Deutschlands. Der Report zeigt Ihnen dann die Zahl der tatsächlich gebührenpflichtigen Übertragungen an, die mit der im Bescheid ausgewiesenen Anzahl übereinstimmen sollte.

Sofern Sie **mehrere Rollenkonten** besitzen (zum Beispiel ein Händlerkonto und ein Stromlieferantenkonto), ist noch folgender Schritt zu beachten: Da Sie auch Übertragungen auf eines Ihrer

Unterkonten oder auf ein anderes Rollenkonto getätigt haben könnten und diese Übertragungen nicht gebührenpflichtig sind, ist es noch notwendig diese Übertragungen auszuschließen. Geben Sie deshalb in der Spalte „**Firma**“ (zweite Spalte von links) den „**Namen Ihres Unternehmens**“ ein. Drücken Sie vorher auf das Symbol, das sich jeweils rechts neben dem Eingabefeld des Tabellenkopfes befindet und wählen Sie aus dem Menü „**enthält nicht**“ aus. Es werden Ihnen nun im Report nur die Übertragungen angezeigt, die **an andere Unternehmen** gingen. Diesen Vorgang wiederholen Sie entsprechend für jedes Rollenkonto und addieren anschließend die ermittelten Beträge. Im Gebührenbescheid ergibt sich die Zwischensumme aus der Anzahl der gebührenpflichtigen Übertragungen multipliziert mit 0,001 € je HKN. Im vorliegenden Musterbescheid sind für 111 nationale Übertragungen eine Zwischensumme von 0,1110 € berechnet.

Diese Zahl sollte nach der Filterung im Report mit dem Bescheid übereinstimmen.

Die Übertragung von HKN ist in allen drei Rollenkonten möglich. Sollten Sie mehr als eine Rolle innehaben, könnten demzufolge in jeder Rolle Übertragungsgebühren festgesetzt sein. Sie sollten deshalb **alle Rollen** prüfen.

Die weiteren Gebührentatbestände – also das Ausstellen, der Import, der Export und das Entwerten von HKN – sind jeweils an eine spezielle Rolle geknüpft. Weitere Rollen sind hier nicht zu prüfen.

c. Export und Import von HKN (Gebührennummer 1.3 und 1.4)

Die Gebührennummern 1.3 und 1.4 betreffen den Export und Import von Herkunftsnachweisen, die ausschließlich in der Rolle **Händler** möglich sind. Sie werden daher nur in Konten geprüft, in denen diese Rolle vorhanden ist. Zur Kontrolle rufen Sie erneut den „**Report Kontobewegung**“ auf und wählen den vollständigen Abrechnungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 aus.

Für den Export filtern Sie in der Spalte „**Typ**“ nach „**HUBEXP**“ und Ihnen werden nun 222 exportierte HKN angezeigt. Für den Import gehen Sie analog vor und filtern in der Spalte „**Typ**“ nach „**HUBIMP**“. In der Beispielanleitung wurden dabei 333 importierte HKN ausgewiesen; auch hier ist für 2025 die im Bescheid angegebene tatsächliche Anzahl entscheidend.

Der Report zeigt Ihnen jeweils nur die gebührenpflichtigen Vorgänge des gewählten Zeitraums an. Die Zwischensumme ergibt sich aus der jeweiligen Anzahl multipliziert mit 0,0025 € je HKN. Auf diese Weise können Sie Export und Import getrennt prüfen und direkt mit den Angaben im Gebührenbescheid abgleichen.

d. Entwertungen von HKN (Gebührennummer 1.5)

Unter der Gebührennummer 1.5 werden die entwerteten Herkunftsnachweise aufgeführt. Diese Position betrifft die Rolle „**Stromlieferant**“ und wird in unserem Muster-Gebührenbescheid mit der Anzahl der im Abrechnungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 tatsächlich vorgenommenen Entwertungen ausgewiesen. Für die Gebührenberechnung ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt der Entwertung maßgeblich; das Stromkennzeichnungsjahr, aus dem die HKN stammen, spielt für die Gebührenfestsetzung keine Rolle.

Zur Kontrolle rufen Sie im HKNR/RNR den „**Report Kontobewegung**“ auf und wählen den vollständigen Jahreszeitraum 2025 aus. Anschließend filtern Sie in der Spalte „**Typ**“ nach „**ENT-WERTEN**“; der Report zeigt Ihnen dann alle Entwertungen an, die im gewählten Zeitraum erfolgt sind. Diese Zahl sollte mit der im Gebührenbescheid ausgewiesenen Menge übereinstimmen.

Wichtig ist, zwischen dem Gebührenjahr und dem Stromkennzeichnungsjahr zu unterscheiden. Auch wenn im Stromkennzeichnungsjahr HKN aus unterschiedlichen Produktionsjahren verwendet wurden, ist für die Gebührenfestsetzung nur der Zeitpunkt relevant, zu dem die Entwertung im Register vorgenommen wurde. Beispielsweise wurden 400 HKN im Jahr 2025 entwertet. Davon stammten 300 aus dem Produktionsjahr 2024 (= Stromkennzeichnungsjahr 2024) und 100 aus 2025 (= Stromkennzeichnungsjahr 2025). Maßgeblich für die Gebühr ist jedoch allein die Entwertung im Jahr 2025.

Die Gebühr beträgt 0,005 € je entwertetem HKN. Für den Gebührenbescheid 2025 ergibt sich die Zwischensumme entsprechend aus der Anzahl der im Jahreszeitraum 2025 entwerteten HKN multipliziert mit diesem Gebührensatz.

e. Die Registrierung einer Anlage (Gebührennummer 2.1)

Unter Gebührennummer 2.1 wird die Registrierung einer Anlage aufgeführt, wenn im Herkunftsnachweisregister eine Anlage neu registriert wurde.

Die Gebühr wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Bescheid als eigener Posten mit entsprechender Anzahl und Zwischensumme ausgewiesen.

Sollten Sie ihre Erzeugungsanlage an einen anderen Anlagenbetreiber übertragen haben, würde die Gebühr unter Gebührennummer 2.2 aufgeführt werden.

Zur Kontrolle können Sie die Unterlagen heranziehen, die Ihnen zur Anlagenregistrierung elektronisch zugesendet wurden. Der Bescheid zur Registrierung wird im registerinternen Postfach bereitgestellt und kann dort mit dem im Gebührenbescheid aufgeführten Vorgang abgeglichen werden. Im Regelfall genügt es hier die Anzahl der registrierten Anlagen und den dafür angesetzten Gebührensatz miteinander zu vergleichen.

f. Die Jahresgebühr (Gebührennummer 3)

Unter der Gebührennummer 3 wird die Jahresgebühr aufgeführt. Die Einstufung richtet sich nach dem Umsatz Ihres Kontos, also nach der Zahl gebührenpflichtiger HKN-Aktionen der Nummern 1.1 bis 1.5 im jeweiligen Gebührenjahr. Im Gebührenbescheid 2025 werden für 1.121 Umsätze 50,00 € (Umsatzstufe 3.4) festgesetzt.

Alle gebührenpflichtigen Vorgänge werden dafür wie folgt summiert:

	55 Ausstellungen
+	111 Übertragungen
+	222 Exporte
+	333 Importe
+	400 Entwertungen
=	1.121 gebührenpflichtige Vorgänge

Da weniger als 2.500 Transaktionen (= gebührenpflichtige Vorgänge) durchgeführt wurden, wird die kleinste Umsatzstufe berechnet. Nicht mitzuzählen sind Vorgänge, die ausdrücklich **nicht gebührenpflichtig** sind, etwa Übertragungen auf eigene Unterkonten, auf eigene andere Rollenkonten, der Empfang von HKN bei einem nationalen Transfer oder der Verfall von HKN.

Aus der so ermittelten Gesamtsumme ergibt sich die Zuordnung zu der im Bescheid ausgewiesenen Umsatzstufe.

g. Erstattungen

In der Einzelaufstellung der gebührenpflichtigen Vorgänge kann in Einzelfällen eine Erstattung festgesetzt sein. Erstattungen beziehen sich auf die Rücksetzung von Ausstellungen, Entwertungen u. ä., für die Sie im Vorfeld einen formlosen Antrag per E-Mail gestellt hatten.

Die Erstattung erfolgt im Gebührenbescheid für das entsprechende Gebührenjahr. Sie können unterhalb der Jahresgebühr genau sehen, auf welchen Gebührentatbestand sich die Erstattung bezieht, wie viele gebührenpflichtige Vorgänge berücksichtigt wurden und welcher Betrag dafür festgesetzt ist.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-6577
Fax: +49 340-2103-6577
hknr@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt)
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

FG V 1.7, Umweltbundesamt

Stand: 09/2026